Evangelischer Schulverein Martinschule Greifswald e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Schulverein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Martinschule e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des Vereins ist unter anderem die ideelle und materielle Förderung des Evangelischen Schulzentrums Martinschule in Greifswald mit Hort, dessen Träger die Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald ist. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein das Evangelische Schulzentrum Martinschule in Greifswald in seiner christlich, reformpädagogisch und integrativ orientierten Schulbildung unterstützt und diesen Grundgedanken der Öffentlichkeit zugänglich macht. Die Unterstützung soll durch Zuwendungen von Geld, Lehrmitteln oder sonstigen Einrichtungen und Gegenständen sowie in der Durchführung von Veranstaltungen erfolgen.

(2) Der Verein verfolgt weiter das Ziel, die Interessen von Schülern und Schülerinnen mit geistigen und / oder körperlichen Behinderungen zu vertreten, insbesondere sie in den Alltag zu integrieren und auf ein Leben vorzubereiten, das soviel Eigenständigkeit umfasst, wie es der Grad ihrer jeweiligen Behinderung zulässt. Der Verein tritt weiter dafür ein, dass diese Ziele in der Öffentlichkeit auch überregional verbreitet werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein arbeitet eng mit dem Schulträger, der Schulleitung, der Lehrerschaft und dem Gesamtelternrat zusammen.

§ 3 Geschäftsgebühr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2005.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet ist, den Zweck des Vereins zu fördern.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die für den Antrag erforderlichen Formblätter werden vom Verein bereitgestellt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
b) durch die an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Das Recht der außerordentlichen Kündigung besteht.

(4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen. Die Frist beginnt mit Zugang des den Ausschluss beinhaltenden Schreibens. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliedsversammlung. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht nicht innerhalb der Frist Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlungen

(1) Eine Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr abgehalten. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen, entscheidet ggf. über die Jahresabrechnung und den Rechnungsprüfungsbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und die Wahl der Vorstandsmitglieder.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vorliegt.

(3) Zu einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagessordnung schriftlich und mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail und nur auf besonderen Wunsch per Brief.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(5) Eine Delegierung des Stimmrechtes bedarf der Schriftform und der Zustimmung der jeweiligen Versammlung.

(6) Über die in jeder Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl zu vollziehen. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Berufung eines Mitgliedes ergänzen.

(6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) in Geld zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt wird.

§ 9 Auflösung

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließt.

(2) Bei Auflösung und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johanna-Odebrecht-Stiftung, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und / oder kirchliche Zwecke verwenden muss. Die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

§ 10 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind durch Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

(2) Anträge auf Änderung sind rechtzeitig und schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu thematisieren, wenn die Zustimmung von mindestens 10 Mitgliedern vorliegt.

§ 11 Schlussbedingungen

(1) Die Satzung wird der Johanna-Odebrecht-Stiftung zur Kenntnis gegeben. Die Johanna-Odebrecht-Stiftung unterstützt den Verein und insbesondere den Vorstand bei der Durchführung der Geschäfte.

(2) Tag der Errichtung des Vereins: 31.05.2005

Unterschriften der Gründungsmitglieder